

Geschäftsordnung des dezentralen Konvents der Doktorandinnen und Doktoranden an der KIT-Fakultät für Informatik

Fassung vom 01.04.2015

Inhalt

Präambel	1
§ 1 Aufgaben	1
§ 2 Mitglieder und Organe	2
§ 3 Konventsversammlung	2
§ 4 Vorstand	2
§ 5 Wahl des Vorstands	3
§ 6 Änderung der Geschäftsordnung	3
§ 7 Inkrafttreten	3

Präambel

Der Konvent der Doktorandinnen und Doktoranden ist die gemäß § 38 Absatz 7 Landeshochschulgesetz (LHG) gebildete Interessenvertretung der Doktorandinnen und Doktoranden an der KIT-Fakultät für Informatik des Karlsruher Institut für Technologie (KIT). Nach KIT-Senatsbeschluss vom 17.11.2014 ist der Doktorandenkonvent dezentral an jeder KIT-Fakultät einzurichten.

Der Konvent gibt sich diese Geschäftsordnung als Grundlage seiner Arbeit. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Geschäftsordnung das generische Maskulinum verwendet. Dabei ist jede andere Form impliziert.

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Konvent setzt sich aktiv für die Belange der Doktoranden der KIT-Fakultät für Informatik ein. Hierzu zählen insbesondere bessere, vergleichbare und transparente Promotionsbedingungen am KIT, unabhängig von Vertragslage und Arbeitsort.
- (2) Der Konvent sieht sich als Ansprechpartner für Doktoranden in allen Phasen der Promotion, insbesondere bei Problemen.
- (3) Der Konvent unterstützt auch diejenigen Personen, die eine Promotion an der KIT-Fakultät für Informatik anstreben, jedoch nicht als Doktorand angenommen sind.
- (4) Der Konvent ist die Basis für den Dialog zwischen den Organen des KIT und den Doktoranden.
- (5) Der Konvent berät in Doktoranden betreffenden Fragen und spricht Empfehlungen an die Organe des KIT aus. Er vertritt die Meinung der Doktoranden und nimmt Stellung zu Entwürfen für Promotionsordnungen.

- (6) Der Konvent informiert seine Mitglieder über relevante Geschehnisse und Entwicklungen.
- (7) Der Konvent befürwortet den wechselseitigen Austausch von Informationen zwischen den einzelnen Doktorandenkonventen am KIT.

§ 2 Mitglieder und Organe

- (1) Mitglieder des Konvents sind alle von der KIT-Fakultät für Informatik zur Promotion angenommenen Doktoranden.
- (2) Organe des Konvents sind (a) die Konventsversammlung und (b) der Vorstand.

§ 3 Konventsversammlung

- (1) Der Konvent tagt üblicherweise einmal pro Monat. Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn 10% aller Mitglieder des Konvents oder die Hälfte des Vorstands dies verlangt.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Konventsversammlung ein. Die Einladung soll den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Versammlung vorliegen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist aus gewichtigem Grund stimmt die Konventsversammlung nach Feststellung der Beschlussfähigkeit über die Zulässigkeit der Versammlung ab. Ein Versand der Einladung per e-Mail ist ausreichend. Mit der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung zu versenden.
- (3) Zu Beginn der Versammlung können auf Antrag zusätzliche Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Hierüber stimmt die Versammlung ab.
- (4) Ein Mitglied des Vorstands leitet die Versammlung und stellt Beginn sowie Ende der Versammlung fest.
- (5) Die Konventsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5% der Mitglieder anwesend sind. Der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- (6) Der Konvent fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Konvent stimmt offen ab. Auf Verlangen eines anwesenden Mitglieds ist ein Beschluss in geheimer Abstimmung zu fassen.
- (7) Der Konvent tagt KIT-öffentlich. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten sowie das Hinzuziehen von Gästen stimmt die Versammlung ab. Über nichtöffentliche Teile der Versammlung haben alle Beteiligten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (8) Über die Konventsversammlung wird ein Protokoll erstellt. Hierzu bestimmen die anwesenden Mitglieder des Konvents zu Beginn jeder Versammlung einen Protokollführer.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Konvents besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und vier Beisitzern
- (2) Der Vorstand repräsentiert den Konvent nach außen und in den KIT-Gremien. Er vertritt hierbei die Beschlüsse der Konventsversammlung.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds kann der Konvent ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit wählen.

§ 5 Wahl des Vorstands

- (1) Die Konventsversammlung bestimmt den Vorstand in geheimer Wahl.
- (2) Für die Durchführung der Wahl bestimmt die Konventsversammlung einen Wahlleiter und mindestens einen Wahlhelfer. Der Wahlleiter übernimmt während des Wahlgangs die Leitung der Versammlung.
- (3) Die Wahl des Vorstands erfolgt in drei Abschnitten:
 - (a) Wahl des Vorsitzenden,
 - (b) Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) Wahl der Beisitzer.
- (4) Der Wahlleiter sammelt zu Beginn eines jeden Wahlabschnittes Wahlvorschläge und befragt die Kandidaten, ob sie im Fall einer Wahl das Amt annehmen würden.
- (5) Jedes anwesende Mitglied des Konvents hat in jedem der Wahlabschnitte eine Stimme.
- (6) Gewählt sind jeweils die Personen, die am meisten Stimmen auf sich vereinen können. Kann die Wahl nicht eindeutig entschieden werden, wird eine Stichwahl zwischen Kandidaten mit Stimmengleichheit durchgeführt.
- (7) Auf Verlangen von 20% der Mitglieder des Konvents muss innerhalb eines Monats eine Konventsversammlung mit Neuwahl des Vorstands einberufen werden.

§ 6 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungsanträge zur Geschäftsordnung müssen mit der Einladung angekündigt werden. Sie bedürfen ausnahmslos der fristgerechten Einladung.
- (2) Die Konventsversammlung beschließt Änderungen an der Geschäftsordnung durch Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Konvents.

§ 7 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag der Beschlussfassung durch den Konvent in Kraft.

Karlsruhe, den 01.04.2015

A. Badmann